

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

8. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuss vom 15. Dezember 1983

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuss vom 15. Dezember 1983 in der Fassung der 7. Änderungsatzung vom 15. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Der Gebührentarif (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuss) wird wie folgt geändert:

- 1.) In Nr. 5 wird die Zahl „25,00“ durch „30,00“ ersetzt.
- 2.) In Nr. 6 wird die Zahl „20,00“ durch „25,00“ ersetzt.
- 3.) In Nr. 7 wird die Zahl „15,00 bis 25,00“ durch „20,00 bis 30,00“ ersetzt.
- 4.) In Nr. 8 wird „2,50 bis 12,50“ durch 2,50 bis 50,00“ ersetzt.
- 5.) Nr. 10 wird ersatzlos gestrichen.
- 6.) Nr. 11 (alt) wird als neue Nr. 10 wie folgt neu gefaßt:
„Die Abgabe von Vergabeunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen erfolgt nur noch elektronisch über die Vergabeplattform. Der Download ist kostenlos.
In der Übergangsphase werden für die Abgabe von Papierunterlagen folgende Gebühren erhoben:

- für jede angefangene Seite – DIN A 4	0,25
(Hinweis: auch Pläne werden nur im Format DIN A 4 zur Verfügung gestellt)	
- die Mindestgebühr beträgt	10,00
- bei der Gebührenfestsetzung erfolgt eine Aufrundung auf volle	5,00“
- 7.) In Nr. 14 (alt) wird (als neue Nr. 13) die Zahl „33,00“ durch „40,00“ und die Zahl „15,00“ durch „20,00“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 950), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 17. Dezember 2010

Herbert Napp
Bürgermeister